

Stellungnahme des Bauernverbandes Sachsen-Anhalt zur Richtlinie über die Bewertung und Bilanzierung von Eingriffen im Land Sachsen-Anhalt, Bewertungsmodell Sachsen-Anhalt, Dritte Änderung, Stand 24.02.2025

	geplante Novellierung	Anmerkung BV ST
Richtlinie Punkt 13	<p>5. Sicherung von Kompensationsmaßnahmen: Kompensationsmaßnahmen sind i.d.R. durch Eintragung ins Grundbuch dinglich zu sichern.</p>	<p>(1) Widerspruch zur Ökokonto-Verordnung § 7: "Vor einer Anrechnung für einen konkreten Eingriff besteht für den Maßnahmenträger keine Verpflichtung zum dauerhaften Erhalt der Maßnahmen. Nach einer Anrechnung kann zur Erfüllung der Pflichten des Eingriffsverursachers eine dingliche Sicherung in Form einer beschränkten persönlichen Dienstbarkeit nach den §§ 1090 bis 1093 des Bürgerlichen Gesetzbuchs oder einer Reallast nach § 1105 des Bürgerlichen Gesetzbuchs ausreichend sein; ein Erwerb der Fläche ist dann nicht erforderlich.</p> <p>(2) eine dingliche Sicherung bei langjährigen Pachtverträgen (25 Jahre) sollte mit einer Novellierung nicht zusätzlich gefordert werden, denn bei einer erforderlichen dinglichen Sicherung würden viele Flächenangebote von Landwirtschaftsbetrieben (= Flächeneigentümer) für Kompensationsmaßnahmen aufgrund eines Wertverlustes der Ackerflächen zurückgezogen werden</p> <p>(3) Mangelsituation an Kompensationsflächen für Eingriffe in NuL würde sich verstärken</p> <p>(4) für den Naturschutz in der offenen Agrarlandschaft (Ackerwildkrautschutz, Insektenschutz, Feldhamsterschutz, Feldvogelschutz) wären Kompensationsmaßnahmen als ein wichtiges Finanzierungsinstrument nur noch in wenigen Fällen anwendbar</p>

		<p>(5) Die Forderung einer verpflichtenden dinglichen Sicherung bewirkt, dass das Sicherungsinstrument langjähriger Pachtverträge nicht mehr zur Anwendung kommen kann. Die Bereitschaft der LW-Betriebe, Kompensationsflächen zur Verfügung zu stellen, wenn diese dinglich gesichert werden müssen, nimmt stark ab. Es widerspricht auch den agrarstrukturellen Verhältnissen in den neuen Bundesländern, in denen der Anteil an Pachtflächen an landwirtschaftlichen Nutzflächen sehr hoch ist. Zudem birgt es die Gefahr, dass naturschutzfachlich besser geeignete Flächen, die aber keine Eigentumsflächen sind, nicht in Betracht gezogen werden.</p>
	<p>6. Dauer des Eingriffs: Der Bestand der Kompensationsmaßnahmen ist für die Dauer des Eingriffs abzusichern.</p>	<p>Damit könnten dauerhafte Eingriffe in Lebensräume der Kulturlandschaft nur noch über die Entwicklung von Wald ausgeglichen werden; eine dauerhafte Pflege oder extensive Bewirtschaftung ist für eine Dauer von > 30 Jahren vertraglich nicht regelbar; ein Lebensraumverlust von Arten der offenen Agrarlandschaft kann somit nicht mit der Wiederherstellung und Extensivierung offener Agrarflächen kompensiert werden. Das widerspricht zudem der Forderung eines funktionalen Ausgleichs.</p>
	<p>7. Dauer der Unterhaltung Die Kompensation ist für die Dauer des Fortwirkens des Eingriffs/Bestehens der Anlage zu unterhalten.</p>	
	<p>8. Dauerhaftigkeit der Kompensationsmaßnahmen: Die Genehmigungsbehörde kann bei gleicher oder besserer Eignung Kompensationsmaßnahmen den Vorzug geben, die weniger Aufwand in Kontrolle und Pflege verursachen oder die nach ihrer erfolgreichen Anlage sich weitgehend selbst erhalten.</p>	<p>(1) Widerspruch zum BNatSchG §15 Abs. 3: "Bei der Inanspruchnahme von land- oder forstwirtschaftlich genutzten Flächen für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen ist auf agrarstrukturelle Belange Rücksicht zu nehmen [...]. Es ist vorrangig zu prüfen, ob der Ausgleich oder Ersatz auch durch Maßnahmen zur Entsiegelung, durch Maßnahmen zur Wiedervernetzung von Lebensräumen oder durch Bewirtschaftungs- oder Pflegemaßnahmen, die der dauerhaften Aufwertung des Naturhaushalts oder des Landschaftsbildes dienen, erbracht werden kann, um möglichst zu vermeiden, dass Flächen aus der Nutzung genommen werden."</p> <p>(2) Widerspruch zu NatSchG LSA § 7, Abs. 1: "Bei der Auswahl und Durchführung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sind solche vorrangig, die [...] keine zusätzlichen land- und forstwirtschaftlich genutzten Flächen in Anspruch nehmen, [...]"</p> <p>(3) Das Instrument PIK (Produktionsintegrierte Kompensation) würde mit dem aktuellen Stand der geplanten Novellierungen deutlich schlechter gestellt als es ohnehin schon war. In anderen Bundesländern wird aktuell versucht, PIK stärker zu fördern.</p>

		<p>(4) Der Instandsetzung und Pflege von Offenlandbiotopen im Grünland sowie der Extensivierung von Ackerland sollte aus fachlicher Sicht ein Vorrang gegenüber Sukzession eingeräumt werden - ansonsten verlieren wir ein wichtiges Instrument zur Förderung der sich im Sinkflug befindlichen Offenlandarten, die mehrheitlich an Kulturbiotope gebunden sind (Ackerwildkräuter, Insekten, Feldvögel, Greifvögel); diese verlieren doppelt Lebensräume in der offenen Agrarlandschaft:</p> <p>(1) durch Eingriffe im Rahmen von Bauvorhaben auf Ackerflächen, (2) durch Sukzession als Kompensationsmaßnahme auf Ackerflächen;</p> <p>AUKM in ST finanziell nicht ausreichend ausgestattet, so dass wir das Instrument Kompensation für den Erhalt von Offenlandlebensräumen und -arten zwingend weiter benötigen, dieses Instrument muss attraktiv ausgestaltet sein</p> <p>(5) Landwirte wären bei Vorrang einer Sukzession an den Kompensationsmaßnahmen kaum noch beteiligt, obwohl sie durch die Eingriffe in Natur und Landschaft bereits viel Ackerfläche verlieren</p>
--	--	---